

## **Sprache für die Kennzeichnung von Zubereitungen, die in Deutschland hergestellt, aber im Ausland (EU) in Verkehr gebracht werden**

### *Problemdarstellung:*

Ein deutscher Hersteller produziert Zubereitungen für ein europäisches Land. Da diese Zubereitung nur in diesem Land in den Handel kommt, wird die Etikettierung nur in der jeweiligen Landessprache auf die Behältnisse aufgebracht. Die Zubereitung wird nach Fertigstellung verpackt und den tsprechenden Transportvorschriften gekennzeichnet. Dann wird die Ware mittels eines Transportunternehmens in das Bestimmungsland transportiert und dort in Verkehr gebracht.

Frage: Reicht eine Kennzeichnung in der jeweiligen Landessprache aus?

### Rechtsquellen:

1. RL 67/548/EWG und 1999/45/EG  
Die Mitgliedsstaaten können das Inverkehrbringen von Zubereitungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, dass die Kennzeichnung in ihrer Amtssprache oder in ihren Amtssprachen abgefasst ist.
2. GefStoffV § 5(4)  
Die Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ist in der deutschen Sprache abzufassen.

### *Lösungsvorschlag:*

Gemäß Artikel 11 Abs. 6a) der RL 1999/45/EG gilt die Kennzeichnung als erfüllt, wenn die äußere Verpackung entsprechend den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gekennzeichnet ist und die innere Verpackung (Behältnis der Zubereitung) gemäß der RL und entsprechend des Bestimmungslandes gekennzeichnet ist.

Danach wäre die Verpflichtung der Kennzeichnung gemäß der RL 1999/45/EG erfüllt und eine mehrfache Kennzeichnung in unterschiedlichen Sprachen wäre nicht erforderlich.

Als Begründung kann erläutert werden, dass im Herstellungsbetrieb der Arbeitsschutz durch die Regelung der Gefahrstoffverordnung z.B. durch entsprechende Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sichergestellt ist. Beim Transport sind für mögliche Schadensfälle die Begleitpapiere und die Kennzeichnung am Transportfahrzeug ausreichend. Im Land des Inverkehrbringens sind die Pflichten der RL 1999/45/EG erfüllt und die Kennzeichnung in der Landessprache vorhanden.

### Dokument V9-2004-Kennzeichnungssprache

Ad hoc Arbeitskreis Einstufung und Kennzeichnung des LASI UA 2

Ansprechpartner zum Thema:

**Herr Schönholz**      ☎ **06321/99-2613**  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt  
E-Mail: wolfgang.schoenholz@sgdsued.rlp.de